

Versuchsbeginn beim Wohnungseinbruchsdiebstahl, Vorsatzwechsel und Anstiftung durch den agent provocateur

Strafrecht AT

Vermögensdelikte

Brandstiftung

Anschlussdelikte

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- A (Adam): chronisch geldsorgenbelastet; verschafft sich Zugang zur Villa des M
- D (Dora): unverbindliche Beziehung zu A; arbeitet zweimal wöchentlich als Haushälterin in der Villa des M
- M: Eigentümer der Villa und der Schallplattensammlung; hält sich am Tatabend in der Bibliothek auf
- H (Hans): stadtbekannt für seine Fähigkeit, Gegenstände jeder Art zu Geld zu machen
- P: gibt sich als Sammler wertvoller Uhren aus; tatsächlich verdeckt ermittelnder Polizeibeamter

Geschehen

Fall „Villa“

A klagt eines Abends bei D über seine andauernden Geldsorgen. D, genervt vom Gejammer, erwähnt scherzhaft, dass die Villa des M am kommenden Wochenende leer stehe und allein die im Wandtresor verwahrte Schallplattensammlung des M ausreiche, um As Geldsorgen zu beenden.

Am Samstagabend begibt sich A mit einem eigens angeschafften Dietrichset zur Villa. Er öffnet die Hintertür mit dem Dietrich, ohne das Schloss zu beschädigen. Bevor er sich auf die Suche nach dem Wandtresor macht, ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Tatkomplex 1: Geschehen in der Villa

I. Strafbarkeit des A – Versucher Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 242 I, 244 I Nr. 3, 22, 23 I StGB (bzgl. Schallplatten)

Obersatz

A könnte sich nach §§ 242 I, 244 I Nr. 3, 22, 23 I StGB wegen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls strafbar gemacht haben.

Voraussetzungen

- Strafbarkeit des Versuchs (§§ 23 I, 244 II StGB)
- Tatentschluss (Grundtatbestand und Qualifikation)
- Unmittelbares Ansetzen

Subsumtion

1. Tatentschluss zum Grundtatbestand

Definition

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams (Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, 38. Aufl. 2015, Rn. 111; Kindhäuser, Strafrecht BT II, 9. Aufl. 2016, § 2 Rn. 43). Generell-genereller Gewahrsamswille des Hausherrn erstreckt sich auf alle in der Wohnung befindlichen Gegenstände (Wessels/Hillenkamp aaO Rn. 87; Kindhäuser aaO § 2 Rn. 33; BeckOK StGB/Wittig, Beck'scher Online-Kommentar StGB, 32. Ed. 1.9.2016, StGB § 242 Rn. 18; Schönke/Schröder/Eser/Bosch, StGB, 29. ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/versuchsbeginn-beim-wohnungseinbruchsdiebstahl-vorsatzwechsel-und-anstiftung-durch-den-agent-provocateur>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.